

scheinlich den Werken des Rabanus Maurus entnommen, und dieser Umstand sowie die Erwähnung des altare sancti Stefani würden auf Fulda als Entstehungsort hinweisen. Aber es ist auch möglich, daß Rabans ausgezeichnete Schüler Balafrið Strabo die Schriften seines Lehrers excerpirte, und so wäre an Reichenau zu denken. Von da könnten die Excerpte bei dem regen wissenschaftlichen Verkehr nach St. Gallen gekommen und später nach Tegernsee, das seine ersten Mönche von St. Gallen erhalten haben soll, gebracht worden sein (Kochinger 23 ff.). Etwas günstiger liegt die Sache für Bestimmung der Abfassungszeit. Am Schlusse von Nr. 3 wird das 10. Regierungsjahr des domni Hludwici regis in orientali Francia als Datum angegeben, ebenso schließt Nr. 6 mit Signum domni Hludwici gloriosissimo regi, der im Texte seines domni et genitoris Hludwici praestantissimi augusti erwähnt; der Hludwicus rex kann nur Ludwig der Deutsche sein, folglich stammen die Epistolae Alati ungefähr aus der Mitte des 9. Jahrhunderts (Kochinger 28).

Die in den aufgeführten Sammlungen vorliegenden Urkunden und Briefmuster sind entweder für öffentliche oder für private Rechtsgeschäfte bestimmt; jene beziehen sich namentlich auf staatsrechtliche Verhältnisse, auf Handhabung der Justiz, auf Beobachtung des gesetzlichen Prozessverfahrens, diese haben Verkäufe, Tauschgeschäfte, Schenkungen an Kirchen und Klöster, Verleihungen von Kirchengut, Freilassungen, Eheverträge, Testamente zc. zum Gegenstand. Hiermit ist die weitere Unterscheidung in weltliche und kirchliche Formeln von selbst gegeben, zu welcher letzteren auch die bei Vornahme gottesdienstlicher Handlungen (Consecrationen, Benedictionen, Exorcismen, Gottesurtheilen, Verhängung des Bannes zc.) vorgeschriebenen Cerimonien und Gebete gerechnet werden. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hat Eugen de Rozière sein großes Sammelwerk (*Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V^e au X^e siècle*, 3 vols., Paris 1859—1871) in fünf Haupttheile zerlegt: *Formulas ad jus publicum, ad jus privatum, ad iudiciorum ordinem, ad jus canonicum und ad ritus ecclesiasticos spectantes*. Auch die Art der Entstehung begründet einen Unterschied; viele beruhen auf wirklichen Urkunden oder Briefen und wurden mit durchgängiger oder theilweiser Hinzweglassung der Eigennamen in Formeln verwandelt, andere sind vollständig erdichtet und Producte der subjectiven Erfindungsgabe ihrer Urheber. Auf diesen Unterschied machte schon Marculf in der Vorrede seiner Sammlung mit den Worten aufmerksam: *Ego vero haec, quae apud majores meos, juxta consuetudinem loci quo degimus, didici, vel ex sensu proprio cogitavi, ut potui, oacervare in unum curavi*. Die Entstehung,

angehöre, ist oft unmöglich oder doch sehr schwierig, wenn nicht etwa alle oder einzelne Personen- und Ortsnamen stehen geblieben sind, oder das Original, dem sie entnommen ist, uns überliefert wurde; so ist z. B. die 28. der *Formulae Baluzianae majores* (Nro. 72 Lindenbrog.) nichts Anderes, als das der Eigennamen und des Datums entkleidete Testament des Abtes Widrad von Flavigny (721), welches sich bei Mabillon (*Acta Sancti*, III, 1, 683) und Brequigny (*Diplom.* I, n. 305) vorfindet. — Die Abfassung von Urkunden und Briefen galt als eine Kunst (*ars dictandi*; vgl. Ducango s. v. *dictare*), welche in den Schulen als eigener Unterrichtsgegenstand gelehrt und mit der Rhetorik in Verbindung gebracht wurde. Aber man begnügte sich nicht, das Nothwendige schlicht und einfach zu sagen, sondern legte auf den Schmuck und Reichthum der Rede großes Gewicht, verbrämte namentlich die Eingänge (*prologi, arengae*) mit moralischen Betrachtungen, mit Citaten aus der Bibel und kirchlichen Schriftstellern, so daß die Diction der Urkunden vielfach in umständlichen, langathmigen Schwulst, in's hohle Pathos der Phrase sich verlor und bei den Briefmustern in übertriebene Höflichkeitbezeugungen ausartete (Beispiele bieten die westgotischen Formeln in Menge, auch Marculf hat sehr breitpurige, allzu ausführliche Conceptione, vgl. 2, 1; bei Lindenbrog ragt Nro. 79 besonders hervor). — Manchmal wird bloß die Arenga geliefert und die Fassung des eigentlichen Inhaltes dem künftigen Concipienten der Urkunde überlassen; oft sind mehrere Muster eines solchen Prologs gegeben, damit der Verfasser wählen könne (*Formulae Visigoth.* 1—6. 15—20; *Sirmondic.* 1. 17. 18; *Marculf.* 2, 2. 32—34; *Salomo Constant.* 1—5; besonders häufig bei Lindenbrog). Daß mitten in den Text erläuternde Bemerkungen und Fingerzeige für den Abschreiber eingestreut wurden, ist schon oben bemerkt worden. Am Schlusse der Privaturkunden wird nicht selten derjenige, der es wagen sollte, sie anzusehen, mit dem Gerichte Gottes, mit dem Verluste der Kirchengemeinschaft, mit der Nichtigkeit der Einsprache bedroht oder für ihn eine Geldstrafe festgesetzt (*Formulae Andegav.* 1—9. 20—23. 34—45. 53 ad 58; *Visigoth.* 7; *Marculf.* 2, 6. 7. 10. 13 ad 15. 17—24 u. d.). — Was die Latinität der Formeln betrifft, so ist dieselbe, wenn wir von den ostgotischen des Cassiodor und den alamannischen Salomo's III. absehen, in hohem Grade mangelhaft und bietet von Marculf an, der seinem zweiten Buche die Ueberschrift gab: *Incipit soedola qualiter chartas paginose fiantur*, von den westgotischen angefangen bis zu den *Formulae Arvernenses*, die der Ausbund von Rusticität sind, die verschiedenartigsten Abstufungen. Es wäre voreilig, aus dem barbarischen Stil der Formeln den Schluß zu ziehen, die damalige Zeit habe eine bessere Schreibweise gar nicht gekannt und für classifi-